

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Gläser Werbetechnik**

Stand: 1. Juni 2006

### **Leistungsumfang:**

Zum Leistungsumfang der Fa. Gläser Werbetechnik gehört die Fertigung von Werbe- und sonstigen Anlagen nach den Vorgaben des Auftraggebers oder - sofern dies vereinbart ist - nach eigenen Entwürfen. Versand, Anlieferung und Montage wird gesondert berechnet. Der Auftraggeber hat die erforderlichen Gerüst-, Maurer-, Dachdecker-, Verputz und Elektroarbeiten zu erbringen. Die Beantragung einer erforderlichen Baugenehmigung obliegt dem Auftraggeber. Für beauftragte Montagen ohne Baugenehmigung übernimmt die Fa. Gläser Werbetechnik keinerlei Haftung.

### **Lieferfristen:**

Vereinbarte Lieferfristen gelten ab Auftragsunterzeichnung durch den Auftraggeber; im Falle der Erforderlichkeit einer Baugenehmigung ab Erteilung der Baugenehmigung. Unvorhergesehene Ereignisse, die ausserhalb des Willens und des Einwirkungsbereichs der Fa. Gläser Werbetechnik liegen, wie beispielsweise Betriebsstörungen oder verspätete Anlieferung eines Unterlieferanten sowie Fälle höherer Gewalt, sowohl beim Auftragnehmer als auch bei dessen Vorlieferanten, verlängern die Lieferfrist entsprechend.

Schadenersatzansprüche wegen verzögerter Herstellung werden ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

### **Urheberrecht:**

Der Fa. Gläser Werbetechnik verbleibt das Urheberrecht an Ihren Entwürfen sowie das Eigentum an den aufgrund der Entwürfe gefertigten Filmen. Entwürfe und Zeichnungen dürfen dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden. Werden nach den Entwürfen der Fa. Gläser Werbetechnik die Anlagen ohne Zustimmung derer von dritten gefertigt, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 10% der Auftragssumme.

### **Gewährleistung:**

Offensichtliche Mängel hat der Auftraggeber nach Ablieferung binnen einer Frist von 3 Tagen schriftlich unter korrekter Angabe des jeweiligen Mangels der Fa. Gläser Werbetechnik mitzuteilen. Unterlässt der Auftraggeber die Mängelanzeige, verliert er seine Gewährleistungsansprüche. Der Auftraggeber hat der Fa. Gläser Werbetechnik eine angemessene Frist zu setzen. Die Fa. Gläser Werbetechnik kann nach Ihrer Wahl den Mangel beheben oder eine neue Anlage liefern. Schlägt die Nachbesserung oder ersatzlieferung fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung des Werklohnes (Minderung) oder Rückgängigmachung des Werkvertrages (Rücktritt) verlangen. Soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Gewährleistungsansprüche verjähren, soweit die Leistung der Fa. Gläser Werbetechnik kein Bauwerk ist, in 1 Jahr ab Abnahme der Anlage.

Bei vom Kunden angelieferten zu bedruckenden Textilien entfällt jegliche Gewährleistung.

Für Diebstahl oder Beschädigung der Fa. Gläser Werbetechnik überlassenen Fahrzeugen haftet diese nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### **Zahlung:**

Die in unseren Angeboten oder Auftragsbestätigungen genannten Preise verstehen sich Netto ohne Mehrwertsteuer, sofern nichts gegenteiliges vermerkt ist. Der Werklohn ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug. Für eventuell erforderliche Mahnungen werden 2,50.- Euro je Mahnung berechnet.

### **Eigentumsvorbehalt:**

Für den Auftraggeber hergestellte und/oder montierte Anlagen sowie alle anderen von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Werklohns unser Eigentum. Die Fa. Gläser Werbetechnik behält sich das Recht vor, diese Anlagen oder Waren im Falle des Zahlungsverzuges jederzeit wieder an sich zu nehmen. Die Rücknahme der Waren gilt nicht als Ausübung eines Rücktrittsrechtes.

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand:**

Soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, ist für alle gegenseitigen Ansprüche Erfüllungsort und Gerichtsstand oder Sitz der Fa. Gläser Werbetechnik.